

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 143 Wasserwirtschaft; hier: Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern, S. 165-171
 144 Genehmigungen; hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 171
 145 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und der Stadt Paderborn, S. 171-172

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 146 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 17/V S. 173
 147 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 173
 148 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 173
 149 Kraftloserklärung desgl., S. 173

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**143 Wasserwirtschaft;
hier: Wasserschutzgebietsverordnung
Hille-Südhemmern**

Ordnungsbehördliche Verordnung**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Hille-Südhemmern**

– Wasserschutzgebietsverordnung
Hille-Südhemmern vom 28. April 2020 –

Inhalt:

- § 1 Anlass/Geltungsbereich
 § 2 Begriffsbestimmungen
 § 3 Schutz in den Zonen III, II und I
 § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
 § 5 Duldungspflichten
 § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
 § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 § 8 Genehmigungen
 § 9 Befreiungen
 § 10 Einrichtung einer Wasserkooperation
 § 11 Ordnungswidrigkeiten
 § 12 Zuständigkeit
 § 13 Andere Rechtsvorschriften
 § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
 § 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51 Absatz 1 Satz 1, 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹
 - des § 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG)²
 jeweils in der zurzeit geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

§ 1**Anlass/Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich des Wasserwerkes Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbands „Am Wiehen“ Hille sowie deren Rechtsnachfolger (Begünstigter im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) das nachfolgend näher beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III, diese unterteilt in zwei Bereiche, Zone III A und Zone III B), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Südhemmern und erstreckt sich auf die

Gemeinde Hille, Gemarkungen

Hille

Flure 15, 16, 17, 18, 21 (ganz)

Flure 07, 10, 11, 12, 14, 20, 22, 24, 25 (teilweise)

Südhemmern

Flure 01, 06 (ganz)

Flure 02, 03, 04, 09 (teilweise)

Nordhemmern

Flure 01, 02, 04, 05 (ganz)

Flure 03, 06, 07, 08, 09 (teilweise)

Holzhausen II

Flure 07, 08 (ganz)

Flure 04, 05, 06, 12 (teilweise)

Hartum

Flure 01, 02, 03, 04 (teilweise)

Stadt Minden, Gemarkungen

Stemmer

Flure 06, 09, 10, 11 (teilweise)

Hahlen

Flure 03, 07 (teilweise)

(4) Über die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen gibt die Karte im Maßstab 1: 30 000 einen Überblick (Anlage B). Im Einzelnen ergeben sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Detailkarte im Maßstab 1: 11 000 (Anlage C). In den Karten sind die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zonen II grün und die Zonen I rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die einzelnen Schutzzonen.

Die Anlage A sowie die Übersichts- und die Detailkarten (Anlagen B und C) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden – obere Wasserbehörde –
2. Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden – untere Wasserbehörde –
3. Gemeinde Hille, Am Rathaus 4, 32479 Hille
4. Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

(5) Auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde durch Beschilderung hingewiesen.

Bei Abgrenzungen, die nicht an geeigneten topografischen Merkmalen oder Grundstücksgrenzen festgelegt wurden, sind, gemäß der mit der Verordnungsbehörde und den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. -pächtern getroffenen Abstimmungen, die Abgrenzungen im Gelände mit deutlich erkennbaren, dauerhaften Markierungen kenntlich zu machen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Abwasser** ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).
2. **Abwasseranlagen** sind Einrichtungen zur Abwassersammlung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Abwasserbeseitigung. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
3. **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen.
4. **Abwasservorbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
5. **Bewirtschaftungseinheit** sind zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.
6. **Bodenmaterial zur Verwertung** ist gemäß § 2 Nr. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)³ Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht.
7. **Dauergrünland** gemäß § 2a Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahl-DurchfV)⁴ sind Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
8. **Düngebedarf** ist die Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen und unter Berücksichtigung der Nährstoffversorgung des Bodens abdeckt.
9. **Errichten, Instandhalten, Instandsetzen, wesentliche Änderung, Stilllegen**
Errichten ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.
Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern.
Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.
10. **Festmistlager** im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (stapelbares Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu). Als Festmist gilt auch Geflügelmist mit nachweislich hohem Einstreuanteil (Tiefstreu) und N-Gehalten unter 11 kg N/t Frischmasse).
11. **Freilandflächen** sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
12. **Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn sich Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt. Linienförmige oder punktuelle Verletzungen der Grasnarbe im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc. sind im Sinne dieser Verordnung nicht als großflächige Verletzung der Grasnarbe anzusehen.
13. **Gärrest** ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
14. **Gärsubstrate** sind
 - pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Pro-

- duktion,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
 - pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
 - Silagesickersaft sowie
 - tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot.
15. **Eine Grundwasser schonende Düngung** im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngegesetz⁵ erfolgt.
 16. **Grünabfälle** sind nativ-organische Abfälle pflanzlicher Herkunft, z.B. Rasenschnitt, verwelkte Blumen, eingegangene Pflanzen, Baum- und Strauchschnitt, Rasensoden und Abraum aus dem Garten. Grünabfälle sind nur eine kleine Teilmenge der Bioabfälle.
 17. **Gülle** ist Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 von Hundert nicht übersteigt.
 18. **Gütesicherter Kompost** von Bioabfallbehältern, die Entsorgungsfachbetrieb und Mitglied eines Trägers einer regelmäßigen Güteüberwachung (Gütegemeinschaft) sind, für die die Gewährleistung einer kontinuierlichen Gütesicherung nachgewiesen ist und die die Untersuchungen der behandelten Bioabfälle einmal pro Monat durchführen lassen.
 19. **Jauche** ist ein Gemisch aus Harn und ausgeschwemmten feinen Bestandteilen des Kotes oder der Einstreu sowie von Wasser. Jauche kann in geringem Umfang Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten.
 20. **Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)** sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, Jauche, tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft (auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form), Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.
 21. **Komposte** sind aerob behandelte Bioabfälle. Kompost ist ein Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel, dass bei der Verrottung organischer Abfälle entsteht.
 22. **Mineralische Stoffe zur Verwertung** im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
 23. **Organische Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie Gülle, Gärreste aus nachwachsenden Rohstoffen, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Kompost und Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
 24. **Niederschlagswasser** wird – ausgehend von Herkunftsbereichen – nachfolgend in die Kategorien unverschmutzt/gering verschmutzt bzw. stark verschmutzt eingeordnet. Die genannten Herkunftsbereiche sind

nicht abschließend.

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer),
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstrassen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung)
- befestigten Rangierflächen zwischen Entnahmestelle, Fahrsiloanlagen und Abfüllplatz, wenn die dort ausgeführten Tätigkeiten Verunreinigungen verursachen oder Fahrsiloanlagen im Anschnitt bzw. während der Befüllung,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
- befestigten Gleisanlagen,
- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.

25. **Kompostierungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung

sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.

26. **Recyclingmaterial (RCL-Materialien)** zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung⁶ entsprechen.
27. **Rohrleitungen** im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen.
28. **Schlag** ist eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche.
29. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).
Als Schmutzwasser gelten auch:
- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten;
- das aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagene behandelte oder unbehandelte Abwasser;
- das aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagene (unbehandelte) Abwasser.
30. **Wassergefährdende Stoffe** sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁷ als wassergefährdend eingestuft sind. Als allgemein wassergefährdend nach [7], §3 (2) AwSV gelten z.B. folgende Stoffe: Wirtschaftsdünger, Jauche, Silagesickersäfte, Gärsubstrate etc.
31. **Wärmepumpen**
- Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb) oder zuführen (Kühlbetrieb).
- Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
- Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werkstoffig verbunden.
- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z.B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert

und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.

- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III (weitere Schutzzone) soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III beschreibt das Einzugsgebiet für die Brunnen. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (III A und III B) unterteilt.

(2) Die Zone II (engere Schutzzone) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I muss den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Zonen III B, III A und II folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A.

(5) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei der Bewertung einzelner militärischer Handlungen ist es neben dem unmittelbaren Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wesentlich, die als Filter wirkenden natürlichen Deckschichten möglichst zu erhalten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c. und 101 WHG)

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das

Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Fachbehörden oder andere Stellen (z. B. die Landwirtschaftskammer, Wald- und Forstbehörden) erforderlich sein.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft oder eines ordnungsgemäßen Erwerbsgartenbaus erfolgten Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung⁹ in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden. Der Düngbedarf für Stickstoff und Phosphor ist fruchtspezifisch für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngerverordnung vor der Düngung zu ermitteln.

Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff des Einzelschlages/Bewirtschaftungseinheit im Schutzgebiet 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung für Stickstoff und Phosphor hat nach einem aktuellen Düngplan zu erfolgen. Die Düngplanung ist zu dokumentieren, ebenso die tatsächlich durchgeführte Düngung über eine Acker Schlagkartei. Beides ist mindestens 7 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde zur Verfügung zu stellen. Bei der Erstellung des Düngplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober - 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen (0 bis 90 cm) durchzuführen. Die Auswahl der Beprobungsflächen hat so zu erfolgen, dass die Bewirtschaftungspraxis

und die Standorttypen repräsentativ erfasst werden.

Eine Durchsicht der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen.

Die Bodenprobenahme hat gemäß den Merkblättern „Probenahme Boden/Acker, Grünland, Freilandböden – Standarduntersuchung“ und „Probenahmeanleitung Nmin/ Smin“ der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW zu erfolgen.

Die Lagepunkte der Bohrstellen sind ausreichend genau – möglichst durch GPS-Einmessung – zu ermitteln und zusammen mit dem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

(6) Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sowie die ermittelten Nährstoffgehalte des Bodens und die Ertragserwartungen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Soweit sie zugelassen sind darf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)⁹, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel¹⁰ sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freilflächenanwendungsvorschrift)¹¹. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender muss im Besitz eines Sachkundenachweises¹² sein.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird).

PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer, der zuständigen Wasserbehörde sowie dem Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigten auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage A ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten

sind. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag (digitales Pdf-Dokument) sind Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Fachbehörden oder andere Stellen beteiligen. Sind Betriebe betroffen die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 35 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu hören.

(2) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1 – 4 entsprechend.

§ 10

Einrichtung einer Wasserkooperation

(1) Für den Bereich des in dieser Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebietes kann, auf der Grundlage der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung zwischen dem „Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Landesgruppe NRW“, der „Landwirtschaftskammer NRW“ und dem „Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverband e.V.“ eine Wasserkooperation eingerichtet werden.

(2) Die Wasserkooperation ist – unabhängig von der Rechtsform – der anerkannte vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Wasserkooperation vereinbart mit ihren Mitgliedern verbindliche, mindestens inhaltsgleiche Regelungen und Dokumentationspflichten dieser Verordnung zur Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Sie unterstützt und fördert damit die Ziele des vorsorgenden Trinkwasserschutzes.

(3) Die für das Wasserschutzgebiet vereinbarte Wasserko-

operation hat einen ständigen Vertreter. Dieser ist Ansprechpartner sowohl für seine Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden und sonstige Dritte.

(4) Die Wasserkooperation trägt dem Vorsorgegedanken im Sinne eines vorbeugenden Gewässerschutzes in besonderem Maße Rechnung. Dazu wirkt sie, insbesondere durch Unterrichtung, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder, auf einen sorgsam und bedachten Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen den Wasserhaushalt gefährdenden Stoffen hin. Sie trägt durch ihre Organisation und Arbeit zu einer dauerhaften guten fachlichen Arbeit ihrer Mitglieder bei. Sie wirkt somit am Trinkwasserschutz aktiv mit.

(5) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Berater der Wasserkooperation Auskünfte über die getroffenen Regelungen und Maßnahmen zur landwirtschaftlichen und gärtnerischen Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wasserschutzgebiet einholen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 9 oder keine Genehmigung nach § 8 vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Absatz 2 WHG, § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Zuständigkeit

Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Minden-Lübbecke zuständig.

Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz¹³ unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die aus anderen Rechtsvorschriften geltenden Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs-, Mitwirkungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

Weitere Anforderungen an Handlungen und Anlagen in Wasserschutzgebieten, die in anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, werden in dieser Verordnung nicht zusätzlich aufgeführt. Insbesondere sind die Anforderungen der AwSV, der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV¹⁴) und des WHGs, zu beachten.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

(1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die begünstigte Person eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).

(2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage A aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 26 LWG).

(3) Die Höhe der Entschädigung / des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Detmold festgesetzt, wenn zwischen der begünstigten Person und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG unbefristet.

Detmold, den 28. April 2020
54.01.09.70-008_3718-01

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)
- 2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 539 bis 624)
- 3) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
- 4) Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690)
- 5) Düngegesetz (DüG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54)
- 6) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW vom 9. Oktober 2001 und 14. September 2004 (SMBL. NRW S. 74, 913), Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen“
- 7) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- 8) Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1307)
- 9) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 10) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887)
- 11) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen – Verwaltungsvorschriften – Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 27. März 2000 (MBL. NRW. S. 455)
- 12) vergleiche § 9 Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
- 13) Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW S. 268 / SGV.NRW S. 282)
- 14) Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost – Klärschlammverordnung – AbfKlärV vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 165-171

144 **Genehmigungen;**
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung:
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Detmold
52.0053/19/7.1.5

Minden, den 5. Mai 2020

Die Witte KG, Wischkkamp 4, 33775 Vermold beantragt für die Tierhaltung am genannten Standort die Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG maßgeblich durch Errichtung eines zusätzlichen Güllebehälters.

Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer standortbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Durch den zusätzliche Güllebehälter sind keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen zu erwarten, da die Ausführung mit einem emissionsmindernden Zeltdach geplant ist. Die Tierhaltung bleibt unverändert, somit sind Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu befürchten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 171

145 **Kommunalaufsicht;**
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Nahverkehrsverbund
Paderborn/Höxter und der Stadt Paderborn

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn ab dem Jahr 2013 sowie die diesbezügliche Kooperation zwischen den Beteiligten vom 14./19. Dezember 2012 (Amtsblatt Reg. Dt. 2013 S. 41-44):

Der Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Kreisdirektor des Kreises Paderborn Dr. Ulrich Conradi, Bahnhofstraße 27, 33102 Paderborn als Aufgabenträger und zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung i. V. m. § 3 ÖPNVG NRW

- nachfolgend als „nph“ bezeichnet

und

die Stadt Paderborn vertreten durch den Bürgermeister Michael Dreier, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn als Aufgabenträger für den Bereich der Stadt Paderborn

- nachfolgend als „Stadt Paderborn“ bezeichnet

- im Folgenden gemeinsam auch als „die Beteiligten“ bezeichnet

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn ab dem Jahr 2013 sowie die diesbezügliche Kooperation zwischen den Beteiligten vom 14./19. Dezember 2012:

Präambel

Die Stadt Paderborn kündigt die in § 5 Abs. 4 der vorstehend genannten Vereinbarung enthaltene Aufgabendelegation gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW auf den nph nach § 8 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Teilkündigung), soweit diese den Stadtverkehr Paderborn betrifft. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung bewirkt und vollzogen. Ihre entsprechende Zuständigkeit gemäß § 11a ÖPNVG NRW nimmt die Stadt Paderborn künftig wieder selbst wahr. Bestehen bleibt jedoch die Aufgabendelegation gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 GkG NRW auf den nph, soweit diese die Regionalverkehre betrifft. Diesbezüglich ist jedoch eine Klarstellung erforderlich, dass diese Aufgabendelegation auch die Weiterleitung der Pauschalmittel auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge umfasst.

Vor diesem Hintergrund wird **§ 5 Abs. 4 der vorgenannten Vereinbarung wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Stadt Paderborn delegiert ihre Zuständigkeit zur Weiterleitung der **Ausbildungsverkehr-Pauschale** gem. § 11a ÖPNVG NRW in Bezug auf die in das Stadtgebiet Paderborn ein- sowie aus dem Stadtgebiet ausbrechenden Regionalverkehre auf den nph. Die Zuständigkeitsübertragung beinhaltet die Weiterleitung auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften des nph, ebenso die administrative Kontrolle, Überwachung, Rückzahlung und die beihilferechtliche Ausgestaltung der entsprechenden Regelung. Bezüglich der Zuordnung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zum nph bzw. zur Stadt Paderborn gilt:

- a. Für das Jahr 2020 beträgt der pauschale Anteil des in der Zuständigkeit des nph liegenden Regionalverkehrs 50.784,43 €. Der restliche Anteil an dem „Gesamttopf“, der für diese Verkehre bislang vollständig dem nph zugeordneten Ausbildungsverkehre-Pauschale (aktuell 1.426.095,06 €), entfällt auf den in der Zuständigkeit der Stadt Paderborn liegenden Stadtverkehr.
- b. Für die Jahre 2021 und 2022 beträgt der Anteil des in der Zuständigkeit des nph liegenden Regionalverkehrs 27,15597 % (401.060,89 €). Dieser pauschale Regionalverkehrsanteil entspricht dem Aufkommen an Mitteln gem. § 11a ÖPNVG NRW, der vom Regionalverkehr im Stadtgebiet Paderborn generiert wird. Der restliche Anteil (1.075.818,60 €) ist dem in der Zuständigkeit der Stadt Paderborn liegenden Stadtverkehr zuzuordnen. Die Ermittlung erfolgt bilateral zwischen den Beteiligten auf der Grundlage von § 11a Abs. 2 Satz 4 und 5 auf Basis der Wagen-km und Erlöse im Ausbildungsverkehr des Jahres 2017.
- c. Der Betrag der Zuweisung wird turnusmäßig alle 3 Jahre (erstmalig für 2023) entsprechend der vorstehenden Regel auf der Grundlage der Wagen-km und Ausbildungserlöse im jeweils dritten Vorjahr neu ermittelt. Die Anpassung der Zuweisung wird durch die Beteiligten gemeinsam bei der Bezirksregierung Detmold beantragt.
- d. Außerhalb dieses Turnus kann jeder Beteiligte die Anpassung der Anteile verlangen, wenn sich aufgrund von strukturellen oder linearen Anpassungen des Beförde-

ungstarifs oder vergleichbaren Maßnahmen eine Verschiebung im Verhältnis der Einnahmen im Ausbildungsverkehr dergestalt ergibt, dass eine als-ob-Ermittlung der Anteile unter ansonsten ceteris paribus-Bedingungen zu einer Veränderung der jeweiligen prozentualen Anteile der Beteiligten an den Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW der Stadt Paderborn führt, welche drei Prozentpunkte überschreitet. Eine gemeinsame Beantragung der Anpassung der Zuweisung bei der Bezirksregierung Detmold erfolgt nach Ermittlung der neuen Anteile jeweils für die nächstmögliche Bewilligung.

- e. Die Beteiligten wirken darauf hin, dass die unterjährigen Teilzahlungen der Bezirksregierung Detmold, die nach vorstehender Maßgabe auf die Regionalverkehre entfallen, direkt an den nph erfolgen.

Paderborn, den 16. April 2020

Für den nph
Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher

Klaus Schumacher
Vertreter des Verbandsvorstehers

Paderborn, den 23. April 2020

Für die Stadt Paderborn
Michael Dreier
Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. April 2020/23. April 2020 zwischen dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter und der Stadt Paderborn zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Planung, Organisation und Durchführung von Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Nahverkehrsverbundes Paderborn/Höxter und in der Stadt Paderborn ab dem Jahr 2013 sowie die diesbezügliche Kooperation zwischen den Beteiligten vom 14./19. Dezember 2012 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 5. Mai 2020

31.01.2.3-002/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 17/V

Tagesordnung
für die Sitzung 17/V des Lenkungskreises
Nahverkehrsplan am 11. Mai 2020 um 17 Uhr
im Kreishaus Paderborn

Öffentliche Sitzung

- 1.) Beschlussfassungen im vereinfachten Verfahren
- 2.) Rabattierte Fahrscheine
 - 2.1 Rechtliche Einschätzung und Auswirkungen
 - 2.2 Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
 - 2.3 Tarifliche Verwerfungen Salzkotten-Wewelsburg
- 3.) Fortschreibung NVP
- 4.) Aktueller Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Hochstift PB
- 5.) On-Demand-Verkehr im Linienbündel 5 Stadtverkehr Höxter
- 6.) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 7.) Ausschreibung LB 2, 5 & 6
(inkl. Ausschreibungszeitplan)
- 8.) Verschiedenes

Paderborn, den 30. April 2020

Matthias Goeken
Vorsitzender
Lenkungskreis Nahverkehrsplan

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 173

147 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Die Kreispolizeibehörde Lippe stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Aufforderung zur Abholung eines polizeilich sichergestellten Kraftfahrzeugs mit Verwertungsanordnung vom 6. April 2020, Aktenzeichen: ZA 1 57.01.59 173/19) an Herrn Viktor Geck, geb. am 28. April 1985, letzte bekannte Anschrift: Passadestr. 2, 32758 Detmold, gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine andere Zustellung nicht möglich.

Das Schreiben kann der Betroffene bei der Kreispolizeibehörde Lippe, Bielefelder Straße 90, 32758 Detmold nach telefonischer Terminvereinbarung (unter 05231/6092125) einsehen und in Empfang nehmen.

Sind seit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen, gilt der Bescheid nach § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW als zugestellt.

Detmold, den 5. Mai 2020

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Lippe

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 173

148 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 200 249 997, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 29. April 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 173

149 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 729 719, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 13. Januar 2020 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 30. April 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 173

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298